

räumen fortgeschrieben werden soll. Über die fertig gestellten Anlagen führt der OOWV Bestandspläne. Für die weiteren Aufgaben nach § 4 kann der Vorstand beschließen, dass ein Generalplan aufgestellt wird.

4. Der OOWV kann im Rahmen des Unternehmens Vereinigungen in der Rechtsform des privaten Rechts gründen oder übernehmen oder sich an bestehenden Vereinigungen in einer solchen Rechtsform beteiligen und eine Vereinigung oder Beteiligung erweitern, aufheben, auflösen oder veräußern. Dies gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Vereinigungen.

### **§ 6 Organe**

Organe des OOWV sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

### **§ 7 Verbandsversammlung**

1. In die Verbandsversammlung entsenden die Mitglieder je zwei Vertreter. Bei Gebietskörperschaften sind dies der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte und ein weiterer von der Gebietskörperschaft zu entsendender Vertreter. Die Mitglieder haben ihre Vertreter und je einen Abwesenheitsvertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu benennen. Die Vertretungsbefugnis erlischt, sobald das Mitglied oder der Vertreter dies dem Vorstand schriftlich anzeigt.
2. Die Verbandsmitglieder und ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben über alle aus der Verbandsmitgliedschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten, Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren, soweit sie nicht in öffentlicher Sitzung behandelt wurden. Verbandsmitglieder und Vertreter dürfen die Kenntnis von solchen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen und ohne Genehmigung des Vorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ausscheiden des Vertreters fort. Die Unterrichtung eines Organs des Verbandsmitglieds in nichtöffentlicher Sitzung ist davon jedoch ausgenommen.
3. Die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und Reisekostenerstattung. Diese Ansprüche stehen dem Mitglied auf Verlangen ganz oder teilweise unmittelbar zu.

### **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Insbesondere auf der Grundlage umfassender Informationen durch den Vorstand berät die Verbandsversammlung den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
2. Die Verbandsversammlung beschließt über: